



# Gebührenordnung

## Fair-Bio eG

(Stand Februar 2021)

### 1. Einführung

Nach § 39 (2) der Satzung der Fair-Bio Genossenschaft werden Beiträge der Mitglieder in einer von der Generalversammlung der Genossenschaft beschließenden Gebührenordnung festgesetzt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Voraussetzung zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen eine Mitgliedschaft in der Fair-Bio Genossenschaft ist. Diesem Zweck dient diese Gebührenordnung.

### 2. Beitragsordnung

#### § 1 Laufzeit der Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung gilt unbefristet ab dem 19. Juni 2020.

#### § 2 Laufzeit der Mitgliedschaft

Beim Bezug von Genossenschaftsanteilen ist eine Mitgliedschaft in der Fair-Bio Genossenschaft zwingend erforderlich. Diese Mitgliedschaft endet automatisch, wenn die Genossenschaftsanteile an die Genossenschaft zurückgegeben oder an andere Personen/Firmen weitergegeben werden.

#### § 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge und ggf. Aufnahmegebühren

Die Mitglieds-/Aufnahmebeiträge richten sich nach der Mitgliedsart:

Mitgliedsart	jährlicher Mitgliedsbeitrag in € zzgl. MwSt.	einmaliger Aufnahmebeitrag in € zzgl. MwSt.	Mindestzeichnung Genossenschaftsanteile
Endverbraucher	60,00 (pro Haushalt / Familie)	entfällt	1
Fachhandel	240,00	entfällt	5
Großhandel	5.000,00	2.500,00	75
Hersteller	5.000,00	2.500,00	75
Landwirtschaft/ Erzeugerbetriebe	250,00	500,00	10

#### § 4 Zahlungsziele

Die Mitgliedsbeiträge als auch der Aufnahmebeitrag sind nach Rechnungserhalt mit einer Frist von 10 Tagen ab Rechnungseingang ohne Abzug fällig zur Zahlung.